

### **3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Meersburg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 08. Juni 2021 folgende dritte Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Meersburg (Sondernutzungssatzung) vom 16. Dezember 1997 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

##### **§ 5 Erlaubnisversagung und Errichtung von baulichen Anlagen**

Hinter § 5 Abs. 1 Ziffer 7. werden folgende Ziffern 8. Und 9. angefügt:

- Abs. 8: wenn der Antragsteller gegen einen früheren Sondernutzungsbescheid ganz, teilweise oder nicht unerheblich verstoßen hat oder Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen. Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen zum Beispiel, wenn durch den Antragsteller in den vergangenen zwei Jahren eine Nutzung ohne Beantragung der erforderlichen Sondernutzung erfolgt ist.
- Abs. 9: wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften (Gestaltungssatzung Meersburger Altstadt, etc.) verstößt.

Hinter § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

- Abs. 4: Im Rahmen der Sondernutzung dürfen vom Antragsteller keine baulichen Anlagen (feste Ein- und Aufbauten) errichtet werden.  
Mit der Beendigung der Sondernutzungserlaubnis hat der Antragsteller die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihm erstellten Anlagen, Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich von der Sondernutzungsfläche zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche etc. wieder ordnungsgemäß herzustellen.

##### **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

Hinter § 9 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

- Abs. 6: Neben der Sondernutzungsgebühr ist vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn Beschädigungen an der Straße

oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu vermuten sind.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles von der Stadt Meersburg bemessen.  
Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung sowie für Ersatzvornahmen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen oder mit dieser verrechnet werden.

Werden nach der Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

## **§ 17 Zuwiderhandlungen**

Hinter § 17 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Abs. 4: Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Sondernutzungserlaubnis oder bei einem Verstoß gegen Auflagen der Genehmigung oder andere gesetzliche Regelungen, wird der Antragsteller innerhalb einer Frist von sieben Tagen, in dringenden Fällen von mindestens einem Werktag, aufgefordert, die Zuwiderhandlung oder den Verstoß abzustellen und zukünftig zu unterlassen.

Bei Wiederholungsverstößen wird eine Frist von zwei Tagen festgesetzt.

Leistet der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so wird die gewährte Sondernutzung widerrufen und sofern sich auf den Sondernutzungsflächen noch Gegenstände, etc. des Antragstellers befinden, im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten entfernt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser 3. Änderung der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser 3. Änderung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Meersburg, den 09.06.2021

Robert Scherer  
Bürgermeister